# Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - Der Minister -



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

EINGEGANGEN AM 3 1. JAN. 2018

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter z. H. Hr. Staatssekretär a.D. Rainer Dopp Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

per E-Mail: info@nationale-stelle.de

Nachr.:

PP Rostock, PP Neubrandenburg

Schwerin, 1. Januar 2018

Besuche einer Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Polizeirevier Ribnitz-Damgarten und in der Polizeiinspektion Wismar am 8. August 2017 Ihr Schreiben vom 6. November 2017

1

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 6. November 2017.

Nach Beteiligung der aufgesuchten Polizeidienststellen und -behörden möchte ich Ihnen auf ihr Schreiben vom 6. November 2017 für meinen Geschäftsbereich wie folgt antworten:

Besuch im Polizeirevier Ribnitz-Damgarten am 8. August 2017

Abschnitt C: Feststellung und Empfehlungen

Zu I: Durchsuchung mit Entkleidung

<u>Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs</u> verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine <u>Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bediensteten sind für eine schonende Vorgehensweise bei dieser Maßnahme zu sensibilisieren.</u>

Die dargestellte Verfahrensweise einer Entkleidung ohne Einzelfallbewertung kann seitens der Dienststellenleitung nicht nachvollzogen werden. Alle Mitarbeiter wurden auf den Grundsatz der Einzelfallabwägung hingewiesen. Die Festlegung des Durchsuchungsumfanges erfolgt jeweils nach Prüfung der Gefährdungslage. Die Einschätzung der Gefährdungslage wird im Vorgang bzw. im Gewahrsamsbuch dokumentiert.

## Zu II: Belehrung

Aus Sicht der Länderkommission ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine Person bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgt, vollumfänglich schriftlich über ihre Rechte aufgeklärt wird. Somit sollten alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern über das Vorhandensein der Merkblätter in Kenntnis gesetzt und alle Bediensteten entsprechend informiert werden. Diese Belehrungsblätter sollten darüber hinaus in den am häufigsten benötigten Sprachen vorliegen.

Gemäß § 56 Abs. 1 SOG M-V sind einer in amtlichen Gewahrsam (Gewahrsam, Verwahrung oder Haft) genommenen Person

- der Grund der Maßnahme sowie
- die zulässigen Rechtsbehelfe

bekannt zu geben.

Die Information über die Rechte in amtlichen Gewahrsam genommener Personen erfolgt in mündlicher Form. Die Belehrung über zustehende Rechte an Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, erfolgt über bestellte Dolmetscher.

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern wird die Erarbeitung eines vom Belehrten zu unterschreibenden Merkblatts über die Belehrung veranlassen. Dieses Merkblatt wird nach Abstimmung mit den Polizeipräsidien in die in M-V am häufigsten gesprochenen Sprachen übersetzt.

## Zu III: Haftraumausstattung

#### 1. Beleuchtung

Die Gewahrsamsräume sind mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Ausstattung mit dimmbarer Beleuchtung in Gewahrsamsräumen wird Aufnahme in das gerade in der Überarbeitung befindliche Standardhandbuch für Polizeibauten finden. Davon abgesehen ist der Umbau auf dimmbare Beleuchtung in den ersten Dienstgebäuden bereits umgesetzt und wird im Zuge von Neu- bzw. Umbaumaßnahmen fortgesetzt. Das PR Ribnitz-Damgarten wird in absehbarer Zeit ebenfalls mit dimmbarer Beleuchtung ausgestattet werden.

### 2. Brandmelder

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Brandmelder anzubringen. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Brandmeldeanlagen zum Standard erklärt. Die Ausstattung mit Brandmeldern in Gewahrsamsräumen ist in den ersten Dienstgebäuden bereits umgesetzt und wird im Zuge von Neu- bzw. Umbaumaßnahmen fortgesetzt.

#### 3. Matratzen

<u>Daher sollen zeitnah für alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern</u> <u>abwaschbare, schwer entflammbare Matratzen angeschafft werden. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.</u>

Die Beschaffung der empfohlenen, abwaschbaren und schwer entflammbaren Matratzen wird umgesetzt. Über die Umsetzung wird eine entsprechende Mitteilung erfolgen.

#### Zu IV: Gewahrsamsdokumentation

<u>Die Führung des Gewahrsamsbuchs ist den Vorgaben der Polizeigewahrsamsordnung entsprechend vorzunehmen. Dies ist durch regelmäßige Prüfungen durch Vorgesetzte sicherzustellen.</u>

<u>Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Gewahrsamsbuch übersichtlich gestaltet ist und die relevanten Angaben der Gewahrsamsdokumentation, wie beispielsweise die Durchführung der Belehrung, enthält.</u>

Die Kontrolle des Gewahrsamsbuchs führen die Schichtführer regelmäßig bei Übergabe an die nachfolgende Schicht durch. Der Revierleiter informiert sich bei der morgendlichen Lageauswertung mündlich über den Schichtverlauf im entsprechenden Zeitraum und kontrolliert die Festnahmeanzeige/Gewahrsamsanzeige im Rahmen der Vorgangskontrolle. Prüfungen des Gewahrsamsbuches finden stichprobenartig, ohne zusätzlichen Vermerk, statt. Das Gewahrsamsbuch enthält kein Ankreuzfeld zur Dokumentation von durchgeführten Belehrungen. Eine Eintragung darüber erfolgt ab sofort handschriftlich im Gewahrsamsbuch.

## Zu V: Tragen von Waffen im Gewahrsam

<u>Aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos wird empfohlen, dass in allen Polizeidienststellen auf das Tragen der Schusswaffe im Gewahrsam verzichtet wird.</u>

Gemäß Polizeigewahrsamsordnung dürfen innerhalb des Gewahrsams grundsätzlich keine Schusswaffen getragen werden. Der Leiter einer Dienststelle kann Ausnahmen zulassen. Das Zulassen dieser Ausnahme bedarf dabei immer einer Einzelfallentscheidung nach Prüfung der Gesamtumstände.

#### Abschnitt A: Weitere Vorschläge

# Zu I: Tragen von Namensschildern

<u>Die Länderkommission hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Hessen und Thüringen bereits der Fall ist, für wünschenswert.</u>

Das Tragen von Namensschildern wird den Mitarbeitern der Landespolizei auf freiwilliger Basis empfohlen. Eine Trageverpflichtung gibt es nicht.

# Zu II Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Nach Angaben der Bediensteten in den besuchten Dienststellen wird vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Tür des Gewahrsamsraums nicht angeklopft. Auch bei Personen,

die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre ausreichend geachtet werden. Der in Gewahrsam genommenen Person sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ordnen. Bedienstete sollte sich daher vor dem Blick durch den Spion oder dem Öffnen der Tür in geeigneter Weise bemerkbar machen.

Grundsätzlich soll vor dem Betreten des Gewahrsamsraumes angeklopft werden. Entsprechende Belehrungen werden durchgeführt.

Darüber hinaus gibt es Sachverhalte, bei denen z. B. die im Gewahrsam befindliche Person unter Zuhilfenahme von Körperausscheidungen den Blick durch den Türspion verhindert. Bei solchen Sachverhalten bzw. bei randalierenden Personen im Gewahrsamsraum muss vom Anklopfen abgesehen werden.

# Besuch in der Polizeiinspektion Wismar am 8. August 2017

Abschnitt C: Feststellung und Empfehlungen

## Zu II: Belehrung

Aus Sicht der Länderkommission ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine Person bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgt, vollumfänglich schriftlich über ihre Rechte aufgeklärt wird. Somit sollten alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern über das Vorhandensein der Merkblätter in Kenntnis gesetzt und alle Bediensteten entsprechend informiert werden. Diese Belehrungsblätter sollten darüber hinaus in den am häufigsten benötigten Sprachen vorliegen.

Gemäß § 56 Abs. 1 SOG M-V sind einer in amtlichen Gewahrsam (Gewahrsam, Verwahrung oder Haft) genommenen Person

- der Grund der Maßnahme sowie
- die zulässigen Rechtsbehelfe

bekannt zu geben.

Die Information über die Rechte in amtlichen Gewahrsam genommener Personen erfolgt in mündlicher Form. Die Belehrung über zustehende Rechte an Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, erfolgt über bestellte Dolmetscher.

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern wird die Erarbeitung eines vom Belehrten zu unterschreibenden Merkblatts über die Belehrung veranlassen. Dieses Merkblatt wird nach Abstimmung mit den Polizeipräsidien in die in M-V am häufigsten gesprochenen Sprachen übersetzt.

## Zu III: Haftraumausstattung

# 1. Beleuchtung

<u>Die Gewahrsamsräume sind mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten. Die</u>
<u>Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</u>

Die Ausstattung mit dimmbarer Beleuchtung in Gewahrsamsräumen ist in den ersten Dienstgebäuden bereits umgesetzt und wird im Zuge von Neu- bzw. Umbaumaßnahmen fortgesetzt.

#### 2. Brandmelder

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Brandmelder anzubringen. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Ausstattung mit Brandmeldern in Gewahrsamsräumen ist in den ersten Dienstgebäuden bereits umgesetzt und wird im Zuge von Neu- bzw. Umbaumaßnahmen fortgesetzt.

## 3. Matratzen

Daher sollen zeitnah für alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern abwaschbare, schwer entflammbare Matratzen angeschafft werden. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

Die Beschaffung der empfohlenen Matratzen wird umgesetzt.

#### Zu IV: Gewahrsamsdokumentation

<u>Die Führung des Gewahrsamsbuchs ist den Vorgaben der Polizeigewahrsamsordnung entsprechend vorzunehmen. Dies ist durch regelmäßige Prüfungen durch Vorgesetzte sicherzustellen.</u>

<u>Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Gewahrsamsbuch übersichtlich gestaltet ist und die</u> relevanten Angaben der Gewahrsamsdokumentation, wie beispielsweise die Durchführung der Belehrung, enthält.

Die Dokumentation im Gewahrsamsbuch hat alle den Gewahrsam betreffenden Informationen und Prozesse ersichtlich und nachvollziehbar zu enthalten. Dazu gehört auch die Dokumentation der Belehrung. Die für die Führung des Gewahrsamsbuches verantwortlichen Bediensteten wurden diesbezüglich nochmals gesondert unterwiesen.

Darüber hinaus ist der Dienstgruppenleiter verpflichtet, die Eintragungen täglich zu prüfen. Die Revierleitung prüft zusätzlich vierteljährlich die Eintragungen.

# Zu V: Tragen von Waffen im Gewahrsam

<u>Aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos wird empfohlen, dass in allen Polizeidienststellen auf das Tragen der Schusswaffe im Gewahrsam verzichtet wird.</u>

Gemäß Polizeigewahrsamsordnung dürfen innerhalb des Gewahrsams grundsätzlich keine Schusswaffen getragen werden. Der Leiter einer Dienststelle kann Ausnahmen zulassen.

Im Rahmen der Jahresbelehrung werden alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Polizeipräsidiums Rostock darüber belehrt, dass in Gewahrsamsräumen, in denen sich in Gewahrsam genommene Personen befinden, grundsätzlich keine Schusswaffen zu tragen sind.

# Abschnitt A: Weitere Vorschläge

## Zu I: Tragen von Namensschildern

<u>Die Länderkommission hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Hessen und Thüringen bereits der Fall ist, für wünschenswert.</u>

Eine Trageverpflichtung gibt es nicht. Das Tragen von Namensschildern wird den Mitarbeitern des Zentralgewahrsams auf freiwilliger Basis empfohlen.

# Zu II Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Nach Angaben der Bediensteten in den besuchten Dienststellen wird vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Tür des Gewahrsamsraums nicht angeklopft. Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre ausreichend geachtet werden. Der in Gewahrsam genommenen Person sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ordnen. Bedienstete sollte sich daher vor dem Blick durch den Spion oder dem Öffnen der Tür in geeigneter Weise bemerkbar machen.

Grundsätzlich soll vor dem Betreten des Gewahrsamsraumes angeklopft werden. Entsprechende Belehrungen werden durchgeführt.

Darüber hinaus gibt es Sachverhalte, bei denen z. B. die im Gewahrsam befindliche Person unter Zuhilfenahme von Körperausscheidungen den Blick durch den Türspion verhindert. Bei solchen Sachverhalten bzw. bei randalierenden Personen im Gewahrsamsraum muss vom Anklopfen abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüße

Lorenz Caffier